

zum Prognosezeitraum in diesem Stadium der Zusammenarbeit der Partner um rechtsverbindliche Informationen handelt.

Den langfristigen Investitionsleistungsverträgen kommt für die langfristige und kontinuierliche Baubilanzierung eine bedeutende Rolle zu. Sie bilden eine Grundlage für die Planung, Ausarbeitung und Bestätigung der Material-, Ausrüstungs- und Baubilanzierung. Zugleich sind sie ein entscheidendes rechtliches Instrument zur Durchsetzung der Bilanzen.³⁷ Ihre Funktionsfähigkeit wird jedoch weitgehend davon abhängen, inwieweit sich die Betriebe bei ihrer perspektivischen Planung auf die Prognosearbeit stützen. Diese muß ihre Aussagen in einem solchen Detaillierungsgrad formulieren, daß 1. die Verflechtungserfordernisse möglichst definitiv bestimmt und 2. erste Möglichkeiten für eine perspektivische Grobbilanzierung unter dem Gesichtspunkt der dynamischen Sicherung der Proportionen geschaffen werden können. Das gestattet, wesentliche Rahmenbedingungen für die Beachtung des Zeitfaktors über den eigenen Zweig bzw. Betrieb hinaus zu formulieren und ihre materielle Sicherung einzuleiten.³⁸ Diese Rahmenbedingungen bilden eine wichtige Orientierung für die langfristigen Bilanzen und Wirtschaftsverträge, wenn sie auch nicht die direkte und unmittelbare Grundlage für die Vertragsgestaltung darstellen. Bereits im Rahmen der permanenten prognostischen Tätigkeit werden auf den verschiedenen Ebenen der betreffenden volkswirtschaftlichen Bereiche Beziehungen hergestellt. Das gilt zunächst für die Informationspflicht aller am Bilanzierungsprozeß beteiligten wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe. Darum ist zur Wahrnehmung der Bilanzverantwortung zu sichern, daß im Rahmen des volkswirtschaftlichen Informationssystems zur Bilanzierung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne auf den verschiedenen Leitungsebenen über abgelaufene und sich abzeichnende Prozesse in der Volkswirtschaft schrittweise ein kontinuierlicher Informationsfluß zwischen den Betrieben, Staats-, Wirtschafts- und Bilanzorganen hergestellt wird.³⁹ Dieses Informationssystem löst, gestützt auf die Prognosestätigkeit und die sich hier bereits entwickelnde Zusammenarbeit, vertragsvorbereitende Beziehungen aus, die in dieser Phase der Kooperation in den langfristigen Investitionsleistungsverträgen schließlich konkrete Gestalt annehmen. Damit wird deutlich, daß sich die Bilanzfunktion auch darauf richtet, die Beziehungen der Partner, die sich teilweise bereits im Zuge der Prognosearbeit anbahnen, zu stabilisieren und ständig zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang gewinnen die Vereinbarung des Inhalts und Umfangs von Vorbereitungsunterlagen⁴⁰ sowie die stabile Verknüpfung der Vorbereitungs- und der Durchführungsphase der Investitionen mit Hilfe der langfristigen Investitionsleistungsverträge für die Baubilanzierung große Bedeutung. Das führt zu der Frage, zu welchem Zeitpunkt die Baubilanzierung beginnen soll.

Die vorvertraglichen Beziehungen der Partner von Investitionen erreichen im Verlaufe des Perspektivplanzeitraumes einen Reifegrad, der das rechtsverbindliche Zusammenwirken sowohl im volkswirtschaftlichen als auch im betrieblichen Interesse unumgänglich macht. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn der Bauauftraggeber das Ziel und den Umfang seiner Investition bestimmen kann und in der Lage ist, seinen maximal benötigten

37 Vgl. § 3 der 8. DVO zum Vertragsgesetz vom 25.4.1968, GBl. II S. 341.

38 vgl. J. Gorscha, „Zeitfaktor und Ökonomie der Zeit“, Einheit, 1968, S. 831.

39 vgl. § 4 Abs. 6 der Bilanzverordnung vom 26. 6. 1968, GBl. II S. 483 f.

40 vgl. Abschn. II Ziff. 4 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen vom 26. 10.1967, GBl. II S. 817 f. (im folgenden als Investitionsgrundsätze bezeichnet).